§ 1 Versorgungskammer

(1) [1]Die Bayerische Versicherungskammer – Versorgung (Versorgungskammer) wird unterhalb der Vorstandsebene zur Erledigung ihrer Aufgaben in Geschäfts- und Zentralbereiche gegliedert. [2]Zahl und Aufgaben der Geschäfts- und Zentralbereiche bestimmt der Vorstand im Benehmen mit dem Kammerrat.

(2) Die Gliederung der Geschäfts- und Zentralbereiche ist Aufgabe des Vorstands.